



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Julia Gosteli (Grüne Fraktion):
Absenzenregelung im Baselbiet ([2012-306](#))**

Datum: 5. März 2013

Nummer: 2012-306

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/306

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Julia Gosteli (Grüne Fraktion): Absenzenregelung im Baselbiet ([2012-306](#))

vom 5. März 2013

1. Ausgangslage

Am 18. Oktober 2012 reichte Landrätin Julia Gosteli, Grüne Fraktion, eine Interpellation betreffend Absenzenregelungen mit folgendem Wortlaut ein:

„Aus der Wirtschaft kommt immer wieder der Wunsch, die Abwesenheiten der Lernenden im Zeugnis zu vermerken. "Es ist nichts als ehrlich, wenn die Abwesenheiten der Schüler in den Zeugnissen offen dargelegt werden", sagt Valentin Vogt, Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes in der NZZ am Sonntag vom 7. Oktober.

Das Thema wird und wurde in verschiedenen Kantonen diskutiert. Im Baselbiet gilt zurzeit folgende Regelung:

§ 9 Zeugnis

Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung;*
- b. den Beförderungssentscheid;*
- c. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden*

Ausbildungen der Sekundarstufe II;

- d. einen Vermerk im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10 Unterrichtstage während des Semesters.*

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Werden bei Harnos nicht nur die Lehrpläne koordiniert, sondern auch die Absenzenregelungen?*
- 2. Gibt es im Kanton eine Arbeitsgruppe, die sich auch mit dem Thema Absenzen befasst?*
- 3. Wie sind die "10 Unterrichtstage" im § 9 zu interpretieren?*
- 4. Was hält die Regierung davon, unentschuldigte und entschuldigte Absenzen im Zeugnis zu vermerken?"*

2. Antwort des Regierungsrates

Für die Konkretisierung und Umsetzung der Beschlüsse des Landrates vom 17. Juni 2010 und des Baselbieter Souveräns vom 26. September 2010 betreffend Harmonisierung im Bildungswesen werden gegenwärtig auch die Bestimmungen der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) unter dem Arbeitstitel „Verordnung schulische Laufbahn“ angepasst. Der Entwurf einer entsprechenden Vorlage ging mit Frist bis Ende Dezember 2012 in die Vernehmlassung. Dieser Entwurf sieht eine Weiterführung der heutigen Bestimmung mit einer Dokumentation der unentschuldigten Absenzen und einer verkürzten Beurteilungsperiode von mehr als 10 Tagen pro Semester vor.

Zu Frage 1: Werden bei HarmoS nicht nur die Lehrpläne koordiniert, sondern auch die Absenzenregelungen?

Die Absenzen werden in kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Es gibt auch mit dem HarmoS-Konkordat keine Vorgaben, wie die Kantone die Absenzen der Schülerinnen und Schüler zu regeln und in den Zeugnissen zu dokumentieren haben.

Zu Frage 2: Gibt es im Kanton eine Arbeitsgruppe, die sich auch mit dem Thema Absenzen befasst?

Im Rahmen der Bildungsharmonisierung Basel-Landschaft befasst sich das Mandat Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) auch mit den Bestimmungen zu den Absenzen in der künftigen Verordnung über die schulische Laufbahn. Die geltenden Regelungen für Absenzen und ihre Dokumentation werden indessen gegenwärtig nicht materiell überprüft, sondern im Grundsatz wie bisher weitergeführt.

Zu Frage 3: Wie sind die "10 Unterrichtstage" im § 9 zu interpretieren?

Gemeint ist ein Fernbleiben vom Unterricht von insgesamt mehr als 10 Unterrichtstagen während des Semesters. Diese Bestimmung hat auch zum Ziel aufzuzeigen, dass z.B. eine längere Krankheit mit entschuldigten Absenzen in der Wirkung lernbeeinträchtigend gewesen war.

Zu Frage 4: Was hält die Regierung davon, unentschuldigte und entschuldigte Absenzen im Zeugnis zu vermerken?

Die bisherige Praxis der Dokumentation der Absenzen hat sich bewährt und soll nicht verändert werden.

Liestal, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann